

Fraktion CDU, FDP, Frauenliste Cottbus
der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Altmarkt 21
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŚOŁTA

Datum:
Januar 2011

Geschäftsbereich/Fachbereich:
Stadtentwicklung und Bauen/
Bauordnung

Datum/Zeichen Ihres Schreibens:

Sprechzeiten:
dienstags: 13:00 – 17:00 Uhr
donnerstags: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Ansprechpartner/-in
Frau Exler

Zimmer
5.043

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-4356

Fax
0355 612-4303

E-Mail
gabriele.exler@neumarkt.cottbus.de

Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2011
Thema: Alte Webschule

Anfrage:

1. Wer ist der konkrete Eigentümer des Grundstückes sowie des teilzerstörten Gebäudes „Alte Webschule“?
2. Bestand für das Gebäude über den Eigentümer eine Gebäudeversicherung oder eine adäquate Elementarversicherung?
3. Welchen Inhalt hat das denkmalfachliche Exposé als Grundlage für die Eintragung in das Denkmalverzeichnis der Stadt Cottbus?
4. Welche fachliche Meinung vertritt die untere Denkmalbehörde der Stadt bezüglich des Erhalts des Denkmals „Alte Webschule“?
5. Welche Kompetenzen oder rechtliche Ansprüche können die Denkmalbehörden (obere + untere Denkmalbehörde) gegenüber dem Eigentümer zur sofortigen Sicherung des teilzerstörten Gebäudes geltend machen, um einen möglichen späteren Wiederaufbau der „Alten Webschule“ zu ermöglichen?

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Wer ist der konkrete Eigentümer des Grundstückes sowie des teilzerstörten Gebäudes „Alte Webschule“?

Eigentümer des Grundstückes und der darauf befindlichen Gebäude ist das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister für Finanzen. Die Verwaltung und Bewirtschaftung erfolgt durch den Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB).

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Zu 2.

Bestand für das Gebäude über den Eigentümer eine Gebäudeversicherung oder eine adäquate Elementarversicherung?

Der Pressesprecher des BLB, Herr Radowski, teilte hierzu auf telefonische Nachfrage mit, dass für das Gebäude keine Versicherung durch ein Versicherungsunternehmen besteht. Das Gebäude würde, wie für alle Sachwerte des Landes Brandenburg üblich, der Selbstversicherung unterliegen.

Zu 3.

Welchen Inhalt hat das denkmalfachliche Exposé als Grundlage für die Eintragung in das Denkmalverzeichnis der Stadt Cottbus?

Das Baudenkmal ist seit dem 07.03.1985 unter der Bezeichnung Webschule, Webschulallee 9 in der Denkmalliste der Stadt Cottbus eingetragen. Das Denkmal war in der Denkmalliste nicht weiter konkretisiert. Auf Antrag des Eigentümers wurde die Listenposition mit Datum vom 14.12.2007 durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) präzisiert und die Adresse Webschulallee 9 in Bonnaskenplatz 2 korrigiert.

Die Bezeichnung lautet nunmehr:

„Preußische höhere Fachschule für Textilindustrie zu Cottbus bestehend aus dem Hauptgebäude (1), dem Verbindungsbau zwischen Hauptgebäude und Färberei (2), der Färberei (3), dem Maschinenhaus (4), dem Kesselhaus (5), dem Warenprüfssaal (6), der Weberei (7), der Spinnerei (8), dem Dessinateursaal (9), der Appretur und Walke (10), dem Sanitärtrakt zwischen Spinnerei und Appretur (11) sowie der Stopferei [Wohnhaus mit Lehrsaalanbau] (12) einschließlich den erhaltenen Teilen der Einfriedung.“

Ausführungen des BLDAM zum Denkmalwert (gekürzt):

Der Cottbuser Fabrikantenverein gründete im Jahre 1883 zunächst eine "Privat-Webschule". Die spätere Cottbuser "Preußische höhere Fachschule für Textilindustrie" gehörte über Jahrzehnte zu den wichtigsten Ausbildungsstätten der Region. Ihre bis heute eindrucksvoll an der fabrikmäßigen Dimension der Schule ablesbare Bau- und Nutzungsgeschichte spiegelt nicht nur in besonderem Maße Schulgeschichte, sondern auch Wirtschaftsgeschichte, speziell die Entwicklung der Textilindustrie in der Niederlausitz, wieder. Die Schule war nicht nur eine der wichtigsten Ausbildungsstätten der Textilindustrie, sondern auch ein Zentrum der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung der Textilherstellung Preußens. Ihre Ausbildungsstrukturen und Forschungsergebnisse sicherten der Schule vor allem in den 1920er Jahren auch internationale Anerkennung. Bis heute stellt sie ein unverzichtbares Sachzeugnis der Geschichte der aufstrebenden Tuchindustriemetropole Cottbus dar und ist ein Symbol für die Innovation und Wirtschaftskraft der Region in der Zeit um 1900. Der Cottbuser "Preußischen höheren Fachschule für Textilindustrie" kommt damit besondere **bildungs- und regionalgeschichtliche Bedeutung** zu.

Die Cottbuser "Preußische höhere Fachschule für Textilindustrie" besitzt zudem **baugeschichtliche Bedeutung**. Die Bauten zeigen beispielhaft die Architekturentwicklung seit Ende des 19. Jahrhunderts. Die Architektur des Hauptgebäudes folgt zeittypisch der vor allem für öffentliche Bauten gern gewählten, an gotischen Formen orientierten Stilauffassung der Entstehungszeit. Die verschiedenen Sheddach-Konstruktionen der Arbeitshallen dokumentieren die Entwicklung dieser spezifischen Industriebauweise vom späten 19. Jahrhundert bis zum Jahr 1928.

Es handelt sich bei dem Hauptgebäude um einen architektonisch anspruchsvoll ausgeführten Bau mit beachtlicher ästhetischer Wirkung, der sich mit seiner wohlproportionierten Gliederung und der Gestaltung der Fassaden in reicher Verblendziegelarchitektur zu einer harmonischen Gesamtwirkung fügt und eine repräsentative Solidität ausstrahlt. Ihre gestalterische Qualität wird erheblich von den gotischen Details, der Ziegelsichtigkeit und der Polychromie sowie von der Höhenstaffelung mittels eines hohen, reich gegliederten Giebels getragen. Zudem bilden die Ausprägung des Mittelrisalits sowie die großen Fensterformate prägende gestalterische Akzente, die die anspruchsvolle architektonische Haltung des Gebäudes unterstreichen. Das im Vergleich ungewöhnlich aufwändig gestaltete Hauptgebäude hebt sich nicht nur aus dem Bestand der etwa zeitgleichen Schulbauten in

Cottbus hervor, sondern gehört auch zu den anspruchvollsten Zeugnissen eines Fachschulgebäudes jener Zeit im Land Brandenburg. Aus diesen Gründen kommt der "Preußischen höheren Fachschule für Textilindustrie" **baukünstlerische** Bedeutung zu.

Die Cottbuser Preußische höhere Fachschule für Textilindustrie weist durch ihre Lage eine besondere raumprägende und raumbildende Wirkung auf, die das Bestreben seiner Erbauer nach einer ästhetischen Aufwertung der Stadt deutlich macht. Zudem prägt sie durch ihre Bauformen, die Anordnung der baulich miteinander verbundenen Gebäude und die abwechslungsreiche Fassaden- und Dachlandschaft die räumliche Situation in diesem Stadtgebiet von Cottbus entscheidend. Sie besitzt aus diesem Grund **städtebauliche Bedeutung**.

Zu 4.

Welche fachliche Meinung vertritt die untere Denkmalbehörde der Stadt bezüglich des Erhalts des Denkmals „Alte Webschule“?

Bei dem Denkmal handelt es sich um ein Denkmal, bestehend aus mehreren Gebäuden. Alle Gebäude gemeinsam machen den Denkmalwert aus.

Der Zeugniswert des Hauptgebäudes ist zwar infolge des Brandes stark eingeschränkt, dennoch erfüllt die bauliche Anlage weiterhin die Kriterien nach § 2 BbgDSchG. Sie besitzt nach wie vor insbesondere geschichtliche, baukünstlerische und städtebauliche Bedeutung.

Der Verfügungsberechtigte hat dieses Denkmal gemäß § 7 BbgDSchG im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

Ob die Erhaltung des Denkmals i. S. des § 7 BbgDSchG zumutbar ist, kann nicht abschließend eingeschätzt werden. Ab dem 20.01.2011 erfolgte eine Beräumung des Hauptgebäudes im Beisein eines vom BLB beauftragten Statikers. Dieser Statiker ist nach Aussage des BLB beauftragt, im Anschluss an die Beräumung ein Gutachten über die Standfestigkeit des Hauptgebäudes zu erarbeiten. Dieses Gutachten liegt noch nicht vor.

Insofern das BLB auf eine Unzumutbarkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit abstellen sollte, wäre nach vorliegender Auffassung die Unzumutbarkeit von Seiten des BLB in Bezug auf den Gesamtkomplex darzulegen.

Zu 5.

Welche Kompetenzen oder rechtliche Ansprüche können die Denkmalbehörden (obere + untere Denkmalbehörde) gegenüber dem Eigentümer zur sofortigen Sicherung des teilzerstörten Gebäudes geltend machen, um einen möglichen späteren Wiederaufbau der „Alten Webschule“ zu ermöglichen?

Die untere Denkmalschutzbehörde (uDB) hat gemäß § 8 Abs. 1 BbgDSchG nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Denkmale erforderlich sind.

Kommen Verfügungsberechtigte ihren Pflichten nach § 7 BbgDSchG nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Denkmals ein, können sie im Rahmen des Zumutbaren gemäß § 8 Abs. 2 BbgDSchG von der uDB verpflichtet werden, die zum Schutz des Denkmals erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Ferner könnte die uDB gemäß § 8 Abs. 3 BbgDSchG Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren auf Kosten der Verfügungsberechtigten selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn der Zustand eines Denkmals Maßnahmen zu seinem Schutz erfordern würde und wenn ohne deren unverzügliche Durchführung das Denkmal gefährdet wäre. Eine entsprechende Schutzanordnung setzt voraus, dass eine gegenwärtige unmittelbare Gefährdung des Denkmals besteht und ein Handeln des Verfügungsberechtigten nicht zu erwarten ist.

Da insbesondere ein Handeln des Landes angekündigt worden ist und kein Nachweis über eine akute Gefährdung der Außenmauern besteht, sind die Voraussetzungen für eine Schutzanordnung des § 8 Abs. 3 BbgDSchG nicht gegeben.

Des Weiteren könnte die uDB gemäß § 8 Abs. 4 BbgDSchG gegen den Verursacher der Schädigung des Denkmals die Wiederherstellung des Denkmals anordnen, wenn das Denkmal durch den Verursacher widerrechtlich oder fahrlässig beschädigt worden ist. Derzeit liegen keine einem ordnungsbehördlichen Verfahren genügenden Anhaltspunkte über den Verursacher und dessen widerrechtlichen oder fahrlässigen Handelns vor. Eine Wiederherstellungsanordnung müsste darüber hinaus verhältnismäßig sein. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 8 Abs. 4 BbgDSchG liegen derzeit nicht vor.

Weder gegen den Verfügungsberechtigten noch gegen den Verursacher können derzeit ordnungsbehördliche Anordnungen erlassen werden.

Das Land Brandenburg als Verfügungsberechtigter, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, als auch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur sind jedoch durch den Oberbürgermeister und den Denkmalbeirat der Stadt Cottbus gebeten worden, sich für eine nachhaltige Perspektive des Gebäudes und eine schnelle Sicherung des Bauwerks und der herabgestürzten Bauteile einzusetzen.

Ferner wurde der BLB schriftlich durch die Stadt Cottbus auf die Erhaltungs- und Erlaubnisanforderungen gemäß BbgDSchG hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist der BLB ebenfalls aufgefordert worden, die uDB über die geplanten weiteren Maßnahmen zur Beräumung und Sicherung des Gebäudes zu informieren. Ferner wurde dem BLB angeboten, kurzfristig einen Beratungstermin zusammen mit Vertretern des BLDAM zu vereinbaren. Von Seiten des BLB wurde mitgeteilt, dass dieses Angebot gerne angenommen wird, sobald die o. g. Gutachten über die Standsicherheit vorliegen. Die herabgestürzten Bauteile des Giebels wurden zur Sicherung in einer Garage auf dem Grundstück Bonnaskenplatz 2 eingelagert.

Soweit von Seiten des BLB nach der Brandenburgischen Bauordnung genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen geplant sein sollten, bedürfte es für diese einer Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL). Eine Zustimmung des MIL würde eine denkmalrechtliche Erlaubnis mit einschließen. Hierfür wäre das Benehmen mit der uDB erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Marietta Tzschope
Beigeordnete für Bauwesen

Anlage